

Hartberg, am 28. April 2015

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Betr.: Grundwasserschutzprogramm Graz – Bad Radkersburg;  
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Begutachtungsverfahren ist seitens des Steirischen Wasserversorgungsverbandes zunächst anzumerken, dass der vorliegende Entwurf einen äußerst ungewöhnlichen mehr als vierjährigen Vorlauf hinter sich hat. In dieser Zeit gelang es der Landwirtschaftskammer immer wieder scheinbar fachlich fundierte Maßnahmen für den Grundwasserschutz zu verhindern bzw. abzuschwächen, obwohl zwischenzeitlich bereits Kompromisse erzielt werden konnten, die aber in der Folge mehrmals unterlaufen wurden.

Nun liegt ein Entwurf vor, der sich auf eine unabhängige und fachlich qualifizierte Expertise von Joanneum Research stützt und für die Wasserversorgung eine gerade noch akzeptable Vorgangsweise darstellt.

Zum Verordnungsentwurf werden konkret folgende Hinweise eingebracht:

- > Aus den betroffenen Grundwasserkörpern gewinnen nicht nur die Mitglieder des Steirischen Wasserversorgungsverbandes ihr Trinkwasser, sondern auch eine Reihe von anderen Gemeinden und Wassergenossenschaften sowie viele Privatpersonen und Unternehmen. Sie alle haben aufgrund der in § 30 WRG 1959 enthaltenen Bestimmungen Anspruch darauf, dass die dafür nötige Qualität nachhaltig sichergestellt wird.
- > Als Interessensvertreter der öffentlichen Wasserversorger in der Steiermark wird der Anspruch erhoben, dass jeder Wasserversorger Trinkwasser aus dem Grundwasser entnehmen kann, das den allgemein und zu Recht von der Bevölkerung vorausgesetzten und in der Trinkwasserverordnung geregelten Qualitätsanforderungen entspricht. Es muss nochmals auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben in § 30 Abs. 1 WRG hingewiesen werden, wonach Grundwasser so rein zu halten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann, und zwar ohne Aufbereitung oder sonst besonderen Aufwand.
- > Mit dem geplanten Regionalprogramm muss es gelingen, den guten Zustand der Grundwasservorkommen in den Grundwasserkörpern „Grazer Feld“, „Leibnitzer Feld“ und „Unteres Murtal“ und die damit geplante Widmung dieser Grundwasserkörper vorzugsweise zur Trinkwassergewinnung zu sichern und zu erhalten.

- > Wie auch der Behörde bekannte aktuelle Messwerte belegen, muss es Aufgabe der Verordnung sein, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit dem nachhaltigen Grundwasserschutz in Einklang zu bringen. Es besteht mit der Verordnung des Regionalprogramms die Chance, die Verantwortung für den Grundwasserschutz gerechter zu verteilen und diesen nicht nur den Landwirten in den derzeit geltenden Schongebieten aufzubürden. Der Grundwasserschutz ist eine Aufgabe, die in allen Bereichen der Grundwasserkörper wahrgenommen werden muss, weil Vorbelastungen hieraus in den Schongebieten nicht mehr kompensiert werden können.
- > Was die neuerlich von der Landwirtschaftskammer entfachte Diskussion um die Ertragslagen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die beiden im Verordnungsentwurf angeführten Richtlinien für die sachgerechte Düngung Ertragslagen als „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ qualifizieren. Eine Ertragslage „höher als mittel“ ist in diesen Richtlinien nicht vorgesehen. Es besteht daher auch kein Grund von den Richtlinien abzuweichen, zumal das mit der Erstellung der Ertragslagenkarte befasste Institut von Joanneum Research keinen fachlichen Grund sieht, vom Ergebnis des Auftrages abzugehen.
- > Hieraus ergibt sich, dass in der Anlage 2B je in der Legende zu den Karten statt der Bodenklimazahl für rot gekennzeichneten Flächen als Erläuterung die Ertragslage „niedrig“ anzuführen ist, für gelb gekennzeichnete Grundstücksflächen die Ertragslage „mittel“ und für blau gekennzeichnete Grundstücksflächen die Ertragslage „hoch“.
- > In der am 10. 12. 2014 im Landhaus stattgefundenen Besprechung der Landesräte Dr. Kurzmann und Seitinger mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und Vertretern der Abteilungen 13 und 14 (die Vertreter der Wasserversorger waren von dieser Besprechung ausgeschlossen!) wurden Kompromisse vereinbart, die neben der Erstellung einer parzellenscharfen Ertragslagenkarte und der Beibehaltung der Gülleausbringung für Gerste und Raps bis 20 September auch die Zusage der Installierung von zwei Kontrollorganen durch das Land Steiermark enthielten. Die definitive Einsetzung dieser beiden Kontrollorgane müsste auch unbedingt erkennbar in der Verordnung bzw. im besonderen Teil bzw. in den Erläuterungen zum Vorschein kommen.

Der Steirische Wasserversorgungsverband bekennt sich zur vorliegenden Version des Regionalprogramms mit dem Ersuchen, die zuvor eingebrachten Vorschläge (Ertragslagenkarte gemäß der Expertise von Joanneum Research und definitive Installierung von 2 Kontrollorganen durch das Land Steiermark unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung) zu berücksichtigen.

Die Position des Steirischen Wasserversorgungsverbandes beruht auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, den aktuellen Werten der Grundwassermessstellen sowie auf den von Joanneum Research auf wissenschaftlicher Basis und langjähriger einschlägiger Erfahrung beruhenden Erkenntnissen. Eine Stimmungsmache mit einseitiger Darstellung der Sachverhalte und Aufwiegelungen durch Rundschreiben einer Interessensvertretung wird kategorisch abgelehnt und kann auf gar keinen Fall Gegenstand eines Begutachtungsverfahrens sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Bruno Saurer  
Obmann des StWV